

## Ergänzung zu Public Spots 1/2014

Am 21.05.2014 hat die EU-Kommission die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und den neuen Unionsrahmen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen (FuEul) angenommen. Die neuen Regeln sind seit dem 01.07.2014 zu beachten. Neu eingeführt wurde zudem ein verbindliches Beihilfenbeschwerdeformular. Hinzu kommt eine Transparenzmitteilung, die eine Veröffentlichung von Beihilfen im Internet für Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen ab 500.000,- EUR vorsieht.

## Neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) \*

Die EU-Kommission hat im Zuge der Verabschiedung der neuen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung neue Gruppenfreistellungen, u.a. für Beihilfen für Forschungs- und Breitbandinfrastruktur, regionale Stadtentwicklungsfonds, Kultur, Sport- und Freizeitinfrastrukturen und zum Bau lokaler Infrastruktur eingeführt. Eine Freistellung – speziell für Beihilfen an Stadt- und Tourismusmarketingorganisationen – wird nach vorläufiger Einschätzung trotz der Erhöhung zahlreicher Schwellenwerte, der Einführung flexiblerer Fördervoraussetzungen, günstigerer Beihilfehöchstintensitäten und höherer Beihilfebeträge nur im Ausnahmefall in Betracht kommen. Die Rechtskonformität gerade von Verlustausgleichsbeihilfen wird daher wie bisher nach den Regeln des Freistellungsbeschlusses vom 20.12.2011 bzw. der DAWI / de-minimis Regelungen zu beurteilen sein.



Bild: © benqook - Fotolia.com

## Neues Beihilfenbeschwerdeformular der EU-Kommission \*\*

Mit dem neu eingeführten Formular können einerseits Beschwerdeführer besser einschätzen, welche Angaben die Kommission für eine Prüfung benötigt. Andererseits soll die Vereinfachung und Beschleunigung der Beihilfenkontrolle ermöglicht werden. Anzugeben sind künftig der Name des Beschwerdeführers, die Art, der Zweck und die (ungefähre) Höhe der monierten Beihilfe, der Beihilfengeber und – Empfänger und soweit bekannt, ob eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU Kommission erfolgt ist. Gleichfalls sind Angaben und Belege über die Gewährung der Beihilfe, etwaige Korrespondenzen zur Sache und eine Kopie des Rechtsaktes, auf den sich die Beihilfegewährung stützt (z. B. Zuwendungsbescheid oder Vertrag) beizufügen. Verlangt wird zudem eine „Betroffenheit“ des Beschwerdeführers – er muss seine durch die Beihilfengewährung berührten Interessen darlegen.

\* [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/legislation/forms\\_docs/gber\\_regulation\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/forms_docs/gber_regulation_de.pdf)

\*\* [http://ec.europa.eu/competition/forms/download\\_de.html](http://ec.europa.eu/competition/forms/download_de.html)

## Veröffentlichung ist Bedingung für die Rechtmäßigkeit \*\*\*

Die vollständige und rechtzeitige Veröffentlichung von Angaben zu Beihilfen über 500.000 EUR ist Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Beihilfe. Die Veröffentlichung muss binnen sechs Monaten ab Gewährung der Beihilfe auf Internetseiten des Bundes bzw. der Länder erfolgen. Für die Einrichtung dieser Seiten und eines geeigneten Datenerfassungssystems haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit. Zu beachten ist, dass die Transparenzvorschriften auch für sog. Steuerliche Beihilfen gelten – die Wahrung des Steuergeheimnisses ist durch besondere Vorschriften gewährleistet. Der Name des Beihilfempfängers ist ebenso zu veröffentlichen, wie die Höhe, die Art, das Datum der Gewährung und die Rechtsgrundlage der gewährten Beihilfe. Weiter sind Angaben zum Unternehmen des Beihilfempfängers (Sitz, Branche, Größe) erforderlich.

Die Veröffentlichungsverpflichtung ist nicht unkritisch zu sehen, denn zum einen lassen sich je nach Sektor aus der Kenntnis von Art und Höhe der veröffentlichten Beihilfen, Rückschlüsse z. B. auf den Gesamtumsatz eines Unternehmens ziehen. Zum anderen ist mit der Angabe von üblicherweise als vertraulich behandelten Unternehmensdaten auch die ungewollte Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ausgeschlossen.

### Fazit

Die umfangreichen und komplexen Änderungen des Beihilferechts, die hohen Anforderungen an den Formalteil einer rechtskonformen Beihilfe, aber auch die umfangreichen Hinweis- und Prüfverpflichtungen bieten Anlass genug, die Beteiligungen und Ausreichungen einer Kommune einem „EU-Beihilfe-Screening“ zu unterziehen. Noch bereitet das Einhalten der Formalvoraussetzungen einer rechtskonformen Beihilfengewährung in der Praxis oftmals Schwierigkeiten, allerdings entsteht hierdurch auch ein Maß an Schutz und formaler Sicherheit.

\*\*\* [http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/modernisation/state\\_aid\\_transparency\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/state_aid_transparency_en.pdf)

#### **Herausgeber:**

anwaltsKontor Schriefers Rechtsanwälte  
Reisholzer Werftstr. 29a  
40589 Düsseldorf

#### **Texte und Beiträge:**

RA Andreas Schriefers, RA Alexandra Schriefers, RA Markus Degen

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand zusammengestellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es bei aller Sorgfalt jedoch notwendig, Haftung und Gewähr für deren Inhalt auszuschließen. Die Ausführungen können nicht eine eigenverantwortliche Prüfung im Einzelfall durch rechtliche und steuerliche Berater ersetzen. Alle Rechte vorbehalten.

Impressum: <http://www.anwaltskontor-schriefers.de/impressum>